

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 50/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Bruno G [REDACTED], B [REDACTED] Straße 55, H [REDACTED],

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Rosita L [REDACTED], C [REDACTED] Straße 28, H [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED],
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 21. Juni 1989

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 20. Mai 1988 wird nicht ange-
nommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl.
§ 554b ZPO in der Auslegung des Beschlus-
ses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU
1/79 - BVerfGE 54, 277).

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 68.027,98 DM.

Gründe:

1. Entgegen der Ansicht der Revision ergeben die Um-
stände des Falles nicht, daß die Parteien während ihrer Ehe
gemeinschaftlich einen über die Verwirklichung der ehelichen

Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgt und eine Innengesellschaft unterhalten haben (vgl. Senatsurteil vom 8. April 1987 - IVb ZR 43/86 - FamRZ 1987, 907, 908).

2. Daß wegen der teilweisen Tilgung der Forderungen, die durch die bei der Ersteigerung übernommenen Grundschulden gesichert worden sind, die Rückgewähr entsprechender Teile der Grundschulden verlangt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juni 1983 - V ZR 252/80 - NJW 1984, 169, 171 m.w.N.), verschafft dem Kläger keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Diese Rückgewähransprüche, die den Parteien im Zeitpunkt der Versteigerung gemeinschaftlich zustanden, sind durch die Zwangsversteigerung und den Zuschlag nicht weggefallen (vgl. BGH, Urteil vom 25. September 1986 - IX ZR 206/85 - ZIP 1986, 1452, 1453 f.). Die Ansprüche stehen daher beiden Parteien weiterhin gemeinschaftlich zu und können im Wege der Abtretung der nicht valutierten Teilgrundschulden auf die Parteien realisiert werden (vgl. BGH, Urteil vom 17. Mai 1988 - IX ZR 5/87 - WM 1988, 1137, 1141). Danach ist nicht ersichtlich, daß die Beklagte hinsichtlich der bestehen gebliebenen Grundschulden etwas



auf Kosten des Klägers erlangt hat. Diesem steht daher insoweit weder ein Bereicherungs- noch sonst ein auf Zahlung eines Geldbetrages gehender Ausgleichsanspruch zu.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Nonnenkamp

